

Schenkungsvertrag

Zwischen dem
vertreten durch den

mit Sitz in

Sportclub Neubrandenburg e.V.
Geschäftsführer
Herrn Heiko Zinke
2. Werderstr. 5
17033 Neubrandenburg

- nachfolgend „Schenkender“ genannt -

und

der
vertreten durch den

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
Oberbürgermeister
Herrn Silvio Witt
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Schenkung

- (1) Der Schenkende wendet der Stadt als Sachspende die Beachsportanlage am Brodaer Strand (Gemarkung: Neubrandenburg; Flur: 8, Flurstück: 1/8) zu.
- (2) Der Schenkende versichert, dass er Eigentümer der Beachsportanlage ist.
- (3) Die Sachspende erfolgt selbstlos und ist an keinerlei Gegenleistung geknüpft. Die Verpflichtungen der Stadt im Zusammenhang mit der Durchführung der Schenkung ergeben sich ausschließlich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2**Annahme der Schenkung**

- (1) Die Stadt nimmt die Sachspende des Schenkenden i. S. d. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 an.
- (2) Im Rahmen der Annahme der Schenkung hat die Stadt die Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Hiernach hat über die Annahme einer Spende bzw. einer Schenkung die Stadtvertretung durch Beschluss zu entscheiden. Die Schenkung ist in einem jährlich zu erstellenden Schenkungsbericht aufzunehmen, in dem der Schenkende, die Zuwendung und der Verwendungszweck anzugeben sind. Dieser Schenkungsbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3**Pflichten der Stadt**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, diese Schenkungsvereinbarung zeitnah in die Sitzung der Stadtvertretung als öffentliche Beschlussvorlage einzubringen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Sachschenkung mit Wirkung zum 01.04.2022 zu übernehmen. Die Übernahme wird schriftlich bestätigt.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, auf entsprechende Anforderung dem Schenkenden zur Vorlage beim Finanzamt einen Spendennachweis auszustellen. Dabei gehen die Stadt und der Schenkende einvernehmlich davon aus, dass die Schenkung einen Wert von 39.657,64 EUR einschließlich Mehrwertsteuer aufweist.
- (4) Der Schenkende und die Stadt sind sich darüber einig, dass der Stadt aus der Schenkung im Sinne des § 1 dieser Vereinbarung keine weiteren Verpflichtungen erwachsen, die nicht in dieser Schenkungsabrede selbst geregelt sind.

§ 4**Sonstiges**

- (1) Der Stadt und dem Schenkenden ist grundsätzlich bewusst, dass die Schenkungsvereinbarung einer notariellen Beurkundung gemäß § 518 Abs. 2 BGB bedarf. Die Parteien sind sich jedoch einig, auf eine notarielle Beurkundung der Schenkungsvereinbarung verzichten zu wollen. Vielmehr soll der insoweit entstehende Formmangel dieser Vereinbarung durch Bewirkung der Schenkung nach § 518 Abs. 2 BGB geheilt werden.
- (2) Sollte eine Regelung in diesem Vertrag - gleich aus welchem Grund - unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine neue wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem tatsächlich Gewollten am nächsten kommt.
- (3) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Neubrandenburg.

Neubrandenburg,

Neubrandenburg,

.....
Silvio Witt
Oberbürgermeister

.....
Heiko Zinke
Geschäftsführer Sportclub Neubrandenburg e. V.